

Prüfungsausschuss der konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge

Information des Prüfungsausschusses Info 2012/3

Mainz, den 05.10.2012

1. Umfang von Praxis-, Bachelor- und Masterarbeiten/Zusätzliches elektronisches Exemplar als PDF-Datei

Der Prüfungsausschuss weist darauf hin, dass der erforderliche Umfang von Praxisbericht, Bachelor- und Masterarbeiten vom Prüfungsausschuss seit langem verbindlich festgelegt und bekannt gemacht worden ist (vgl. Leitfaden).

Danach müssen

- der Praxisbericht einen Umfang von 20 Seiten (ca. 15 Seiten Text, max. 5 Seiten über das Unternehmen und die Tätigkeiten),
- Bachelorarbeiten einen Umfang von 30-40 Seiten (max. 10.000 Wörter) und
- Masterarbeiten einen Umfang von 40-50 Seiten (max. 12.000 Wörter)

haben. Solche Vorgaben sind sicherlich nicht als „numerisch-strikte“ Festlegungen zu verstehen, geben aber den grundsätzlichen Rahmen vor. Damit ist andererseits auch genügend Flexibilität gegeben.

Bei der Abgabe der Arbeit ist die word-Funktion „Wörter zählen“ zu aktivieren und ein Ausdruck der Arbeit beizufügen.

Mit Wirkung zum WS 2012/13 ist bei der Abgabe von Bachelor- und Masterarbeiten ferner eine zusätzliche Fassung der Arbeit als PDF-Datei an den Betreuer elektronisch zu versenden, die von diesem zur Plagiatsüberprüfung verwendet werden kann (Beschluss vom 29.08.2012).

2. Frist zur Erbringung von Studienleistungen nach der Bachelor-PO 2007

Der Prüfungsausschuss hat am 29.08.2012 beschlossen, dass Studierende, die nach der Bachelor-PO 2007 studieren, alle Studienleistungen insbesondere auch den Praxisbericht nach § 9 Abs. 4 PO, spätestens bis zum Abschluss der Regelstudienzeit (6. Semester)

gemäß § 9 Abs. 1 erbringen müssen. Anderenfalls gilt die betreffende Studienleistung als erstmals nicht bestanden.

3. Wiederholte Prüfungsunfähigkeit bei Klausuren

Der Prüfungsausschuss hat am 29.08.2012 beschlossen, dass mit Wirkung zum Wintersemester 2012/13 alle Studierenden, die bereits bei insgesamt mindestens fünf Klausuren in mindestens zwei Semestern prüfungsunfähig waren, bei Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit bei weiteren Klausuren grundsätzlich ein amtsärztliches Attest vorlegen müssen. Dieses ist beim Gesundheitsamt der Stadt Mainz erhältlich. Eine einfache ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit genügt nicht. In besonderen Fällen, insbesondere bei Offensichtlichkeit der Prüfungsunfähigkeit, wie zum Beispiel bei nachgewiesenen Krankenhausaufenthalten, kann auf Antrag des Studierenden von dem Erfordernis des amtsärztlichen Attestes abgesehen werden.

4. Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit nach Erbringung einer Prüfungsleistung

Eine bestehende Prüfungsunfähigkeit ist grundsätzlich vor dem Beginn einer Prüfung zu erklären. Mit der Teilnahme an der Prüfung erklärt der Studierende konkludent seine Prüfungsfähigkeit.

Der Prüfungsausschuss hat am 29.08.2012 beschlossen, dass, wenn ein Studierender zur Prüfung angetreten ist und nach Abgabe der Prüfungsleistung gleichwohl seine Prüfungsunfähigkeit geltend machen will, grundsätzlich ein amtsärztliches Attest des Gesundheitsamtes der Stadt Mainz erforderlich ist. Eine einfache ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit genügt nicht. In besonderen Fällen, insbesondere bei Offensichtlichkeit der Prüfungsunfähigkeit, kann auf Antrag des Studierenden von dem Erfordernis des amtsärztlichen Attestes abgesehen werden.

gez. Moll

Professor Dr. Stephan Moll
Vorsitzender des Prüfungsausschusses der
konsekutiven Bachelor und Masterstudiengänge
FB Wirtschaft